Jagdgesetzgebung

Freiburger Jagdausbildung 2024/25

Kurs vom 13.01.2025 in Grangeneuve

Ziele der Präsentation

- □ Erarbeiten der Lernziele des Kapitels «Gesetze regeln die Jagd» aus dem Buch «Jagen in der Schweiz»
- Vermitteln eines Überblicks über die eidgenössische und kantonale Jagdgesetzgebung

Struktur der Präsentation

- 1. Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen
- 2. Schweizer Jagdsysteme
- 3. Sinn und Zweck der eidgenössischen Jagdgesetzgebung
- 4. Wandel des eidgenössischen Jagdgesetzes
- 5. Aufbau der eidgenössischen Jagdgesetzgebung
- 6. Aufbau der kantonalen Jagdgesetzgebung (Gesetz, Behörden, Aufsicht)
- 7. Einblick in die kantonale Jagdverordnung
- 8. Fragen / Empfehlungen / Online-Quiz zur Lernkontrolle

1.1 Hierarchie der Normen

Bundesverfassung (Volk und Stände)

Bundesgesetze (Parlament)

Bundesverordnungen (Bundesrat/Verwaltung)

Kantonsverfassung (Volk)

Kantonsgesetze (Grossrat)

Kt. Verordnungen
(Staatsrat/Verwaltung)

1.2. JAGD: Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen

Der Bund

- □ stellt Grundsätze auf, nach denen die Kantone die Jagd zu regeln haben;
- □ regelt die Verantwortlichkeiten zwischen ihm und den Kantonen.



Die Kantone

- □ regeln die Verantwortlichkeiten zwischen ihnen und der Jägerschaft;
- □ regeln und planen die Jagd;
- legen das Jagdsystem und das Jagdgebiet fest;
- bestimmen die Voraussetzungen für die Jagdberechtigung;
- führen Abschuss- und Bestandes-Statistiken.

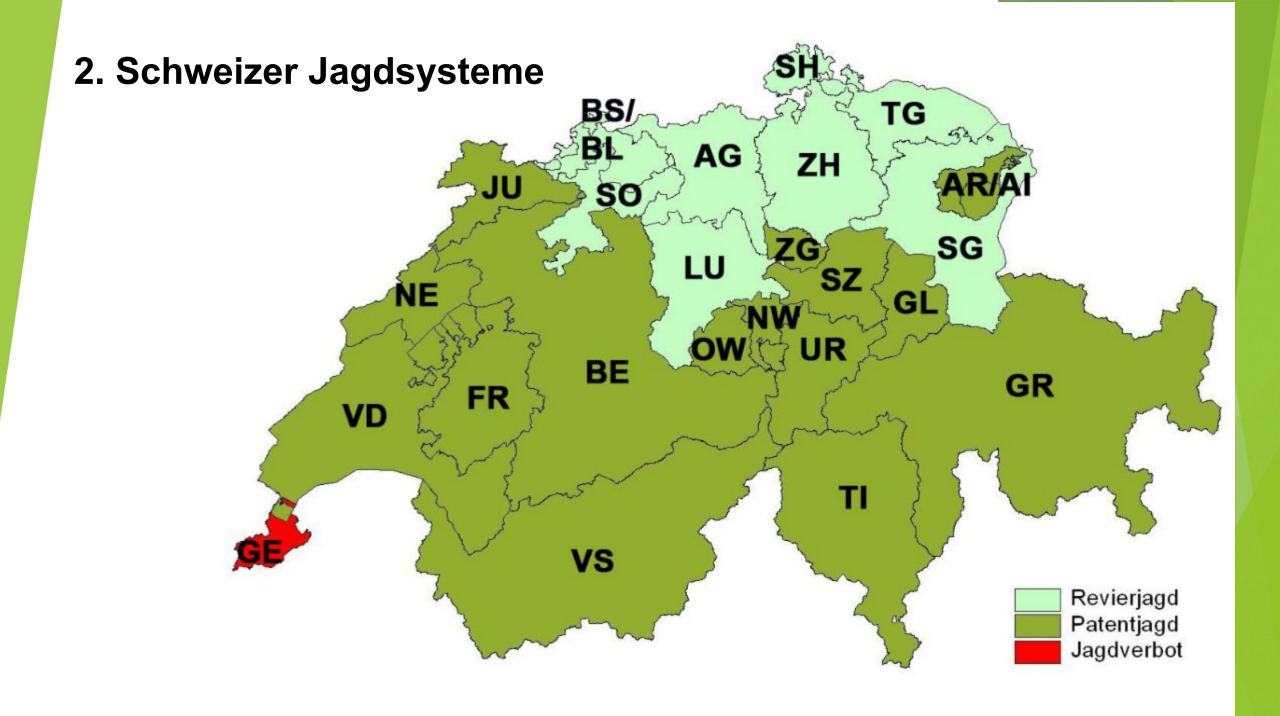
1.3. Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen

Jagdregal

 Recht der Kantone, die wildlebenden Säugetiere und Vögel jagdlich zu nutzen

«Die Jagd ist ein Hoheitsrecht des Staates, der die Jagdberechtigung in den in diesem Gesetz vorgesehenen Formen verleiht » (Art. 17 JaG)





3. Sinn und Zweck der eidg. Jagdgesetzgebung

Die eidg. Jagdgesetzgebung regelt

- den Erhalt der Artenvielfalt und der Lebensräume von Säugetieren und Vögeln
- den Schutz bedrohter Tierarten
- die Begrenzung des Wildschadens an Kulturland auf ein ertragbares Mass
- die Gewährleistung einer angemessenen Nutzung der Wildbestände durch die Jagd

(Art. 1 Abs. 1 JSG)

4. Weitere Zwecke / Zusammenspiel mit anderen Gesetzen

Die	e eidg. Jagdgesetzgebung bezweckt ausserdem		
	die Nutzung natürlicher Ressourcen zu regeln		
	den Erhalt der Volks- und Tiergesundheit (Krankheiten, Seuchen eindämr	me	n)
	das Einhalten der Sicherheit (Umgang mit Jagdwaffen)		
	das Einhalten des Tierschutzes		

Wichtig:

Im Zusammenhang mit der Jagd sind auch **noch andere Gesetze und Verordnungen zu** beachten, wie z.B. **Waffengesetzgebung**, **Lebensmittelgesetzgebung**, **Tierschutzgesetzgebung** (z.B. in Punkto Jagdhunde), usw.



5. Wandel des eidgenössischen Jagdgesetzes

1876

- **Erstes eidg. Jagdgesetz** (Ausschlaggebende Punkte : katastrophaler Zustand Wildtierbestände, Jagddruck steuern, Schalenwildbestände fördern)
- Nützlings- und Schädlingsdenken

20. Jh.

- Erkenntnis «jede Tierart ist wichtig und hat eine Funktion im Naturhaushalt»
- 1986 Neugestaltung des eidg. Jagdgesetzes und Entstehung des Bundesgesetzes über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel

heute

- Sämtliche einheimische und ziehende Wildarten ob jagdbar oder geschützt stehen unter dem Schutz des eidg. Jagdgesetzes. Es können keine einheimischen Wildarten mehr ausgerottet werden.
- Wildtiermanagement

6. Aufbau der eidgenössischen Jagdgesetzgebung

H

Eidgenössische Jagdgesetzgebung

Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft SR 101

Schweizervolk

Bundesgesetz über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel (Jagdgesetz, JSG) SR 922.0

Parlament

Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel (Jagdverordnung, JSV) SR 922.01 Verordnung über die eidg. Banngebiete (VEJ) SR 922.31

Verordnung über die Wasser- und Zugvogelreservate von internationaler und nationaler Bedeutung (WZVV) SR 922.32

Verordnung über die Regulierung von Steinbockbeständen (VRS) SR 922.27

Bundesrat

6. Aufbau der eidgenössischen Jagdgesetzgebung



Die eidgenössische Jagdgesetzgebung

definiert den juristischen Rahmen, nach welchem die Kantone ihre eigenen Gesetzesbestimmungen zur Ausübung der Jagd verfassen können.



Gesetz über die Jagd sowie den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel und ihrer Lebensräume (JaG)			
Grosser Rat			
Jagdverordnung (JaV) □ Regelt die Ausübung der Jagd			
Verordnung über den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel und ihrer Lebensräume (SchutzV) ☐ Regelt alle Aspekte des Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel und ihrer Lebensräume mit Ausnahme der Ausübung der Jagd			
Andere Verordnungen und Konkordate Staatsrat			
Verordnung ILFD über die Planung der Jagdsaison (PlanV)			
☐ Regelt die Details der Jagd für jeweils ein Jahr			
Andere Erlasse, Verfügungen, Richtlinien			
Direktion			
der Institutionen und der Land- und Forstwirtschaft ILFD			

- > 922.1 Gesetz vom 14. November 1996 über die Jagd sowie den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel und ihrer Lebensräume (JaG) → link
- > 922.11 Jagdverordnung vom 6. Juni 2016 (JaV) → link
- > 922.111 Verordnung ILFD vom 20. Juni 2024 über die Planung der Jagdsaison 2024 (PlanV 2024) → link
- > 922.112 Verordnung vom 11. Februar 2004 über die Grenzen der Wildsektoren → link
- > 922.12 Reglement vom 12. Oktober 2021 über die Fähigkeitsprüfung für die Jagd → link
- > 922.121 Verordnung ILDF vom 21. Oktober 2021 über die Teilprüfungen der Fähigkeitsprüfung für die Jagd und die Bedingungen für den Prüfungserfolg → link
- > 922.13 Verordnung vom 21. Juni 2016 über den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel und ihrer Lebensräume (SchutzV) → link
- > 922.14 Verordnung über die Jagd auf das Wildschwein → link
- > 922.15 Verordnung über Regulierungsabschüsse in den Schutzgebieten (RegAbschV) → link
- > 922.21 Verordnung vom 16. Dezember 2003 über die Aufsicht über die Tier- und Pflanzenwelt und über die Jagd und die Fischerei (AufsV) → link
- > 922.31 Verordnung vom 11. November 2013 über die Wildruhezone La Berra → link
- > 922.4 Konkordat vom 22. Mai 1978 über die Ausübung und die Beaufsichtigung der Jagd (abgeschlossen zwischen den Kantonen Freiburg, Waadt und Neuenburg) → link
- > 922.5 Konkordat vom 19. Februar 1998 über die Jagd auf dem Neuenburgersee (abgeschlossen zwischen den Kantonen Freiburg, Waadt und Neuenburg) → link
- > 922.6 Konkordat vom 19. Februar 1998 über die Jagd auf dem Murtensee (abgeschlossen zwischen den Kantonen Freiburg und Waadt) → link

https://www.fr.ch/de/staat-und-recht/gesetz gebung/wichtigste-kantonale-gesetzesbestim mungen-terrestrische-fauna-und-jagd

- ▶ 1 Planung der Jagd
- ➤ 2 Jagd auf die Gämse und Spezialjagd auf die Gämse (Art. 19, 55, 56, 59 und 60 JaV)
- ▶ 3 Jagd auf das Reh (Art. 61 JaV) →
- ► 4 Jagd auf den Hirsch (Art. 62 JaV)
- ► 5 Jagd auf das Wildschwein (Art. 43 und 64–66 JaV)
- ▶ 6 Verkehr im Jagdgebiet (Art. 27 JaV)
- 7 Regulierungsabschüsse in den Schutzgebieten (Art. 3 RegAbschV)
- 8 Telefonbeantworter SMS
 Änderungstabelle Nach
 Beschlussdatum
 Änderungstabelle Nach Artikel

3 Jagd auf das Reh (Art. 61 JaV)

Art. 7 Patent

- Das Patent B berechtigt die Inhaberin oder den Inhaber, folgendes Wild zu erlegen:
- a) ein m\u00e4nnliches Reh von 13 kg oder mehr, ein weibliches Reh von 13 kg oder mehr (mit Ausnahme der f\u00fchrenden Rehgeiss) und ein Reh mit einem Gewicht von weniger als 13 kg, wenn die Inhaberin oder der Inhaber 400 Franken bezahlt hat; die Rehe von 13 kg oder mehr k\u00f6nnen durch Rehe mit einem Gewicht von weniger als 13 kg ersetzt werden;
- ein männliches oder weibliches Reh von 13 kg oder mehr (mit Ausnahme der führenden Rehgeiss) und ein Reh mit einem Gewicht von weniger als 13 kg, wenn die Inhaberin oder der Inhaber 240 Franken bezahlt hat; das Reh von 13 kg oder mehr kann durch ein Reh mit einem Gewicht von weniger als 13 kg ersetzt werden;
- ein Reh beliebigen Alters und Gewichts (mit Ausnahme der führenden Rehgeiss), wenn die Inhaberin oder der Inhaber 160
 Franken bezahlt hat;
- d) ein Reh mit einem Gewicht von weniger als 13 kg, wenn die Inhaberin oder der Inhaber 80 Franken bezahlt hat.
- ² Inhaberinnen oder Inhaber, die 400 Franken bezahlt haben, können ein viertes Reh erst dann kaufen, wenn sie alle ihre Kontrollmarken aufgebraucht haben. Die Kontrollmarke (ein weibliches Reh von 13 kg oder mehr, mit Ausnahme der führenden Rehgeiss, oder ein Reh mit einem Gewicht von weniger als 13 kg) wird durch Auslosung direkt im Jagdgebiet zugeteilt.

Art. 8 Jagdsaison

¹ Die Jagd auf das Reh ist vom 16. September bis 12. Oktober 2024 erlaubt.

Art. 9 Organisation pro Sektor

- ¹ Die Rehe dürfen nur ausserhalb der Gebirgsregionen gemäss Artikel 55 JaV erlegt werden.
- ² Pro Jägerin oder Jäger darf in den gesamten Wildsektoren 0502, 0504, 0701, 0704, 0705, 0706, 0801, 0802, 1005 und 1503 nur ein Reh erlegt werden.
- ³ Jägerinnen und Jäger, die über vier Kontrollmarken verfügen, müssen das vierte Reh in den Wildsektoren 0103, 0104, 0402, 0404, 0406, 1107, 1108, 1305, 1401, 1403, 1404, 1406, 1601, 1602, 1603, 1604, 1605 oder 1606 erlegen.

Vollzugsbehörden (Kapitel 2 JaV)



Direktion (ILFD)

Direktion der Institutionen und der Land- und Forstwirtschaft

Amt für Wald und Natur (WNA)

- ☐ Sektion Fauna, Jagd und Fischerei
 - ☐ Wildhüter und Fischereiaufseher (16)

Konsultativkommission

(Vertreter Jagd, Land- und Forstwirtschaft, Natur- und Tierschutz, Wildhut)

Jagdberechtigung (Kapitel 3 JaV)

- 1. Begriffserklärung («jagen»)
- 2. Fähigkeitsprüfung
- 3. Haftpflichtversicherung
- 4. Erlangung eines Jagdpatents
- 5. Patentarten
- 6. Regelmässiges Übungsschiessen
- 7. Finanzielle Verpflichtungen (Patentpreise)

Patentarten Kapitel 3, Punkt 4 JaV

Patent











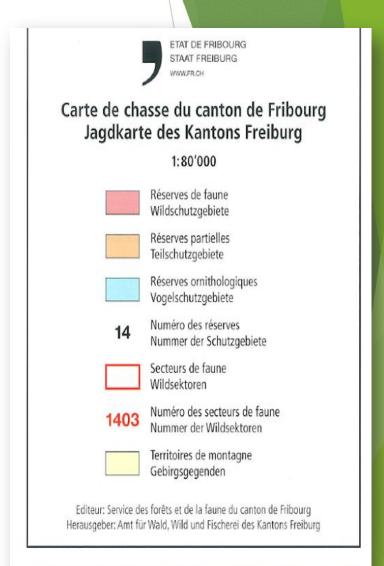
Ausübung der Jagd (Kapitel 4 JaV)

- 1. **Beschränkungen** (zeitlich und örtlich)
- 2. Transportmittel
- 3. Begleitpersonen
- 4. Jagdarten und Hilfsmittel
- 5. Waffen und Munition
- 6. Jagdhunde und Schweisshunde
- 7. Rechte der Patentinhaber
- 8. Weitere Pflichten (Nachsuche, Kontrollformulare, Eingeweide etc.)
- 9. Patentarten
- 10. Regelmässiges Übungsschiessen
- 11. Finanzielle Verpflichtungen (Patentpreise)

Ausübung der Jagd (Kapitel 4 JaV)

Beschränkungen

- zeitliche Beschränkungen
- □ örtliche Einschränkungen



Ausübung der Jagd (Kapitel 4 JaV)

Jagdarten und Hilfsmittel

- □ Verbotene Jagdarten und Hilfsmittel
- Verwendung von Hochsitzen

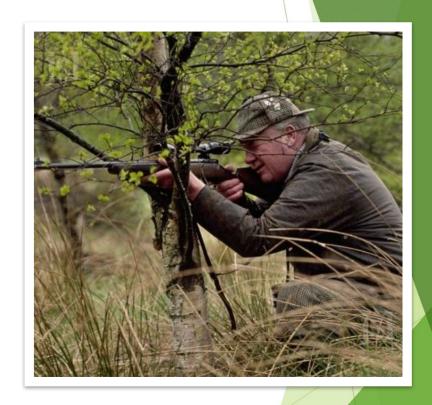




Ausübung der Jagd (Kapitel 4 JaV)

Waffen und Munition

- □ Waffen, Waffen für den Fangschuss
- Munition
- Sicherheit
- ☐ Schussdistanzen
- ☐ Waffenproben



Ausübung der Jagd (Kapitel 4 JaV)

Jagd- und Schweisshunde

Jagdhunde

Zulassung zur Jagd, Verwendung und Verbote, von einem Hund verletzte oder getötete Tiere, Hunde für die Jagd auf Federwild, Nachsuche der Hunde

□ Schweisshunde

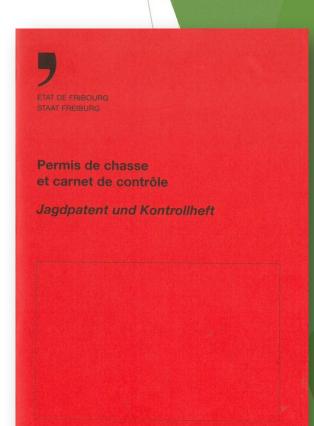
Befahren der Strassen, Einsatz, verunfalltes Tier, Schweisshundeführer ohne Jagdpatent, ausserhalb der Jagdsaison, Hundesteuer



Ausübung der Jagd (Kapitel 4 JaV)

Weitere Pflichten

- Nachsuche verletzter Tiere
- Erlegte Tiere, Eingeweide, Verstümmelung
- ☐ Kontrollmarken
- Kontrollformulare
- ☐ Kontroll- und Statistikheft
- Abschuss für einen anderen Jäger
- □ Vorweisung, Änderung, Verlust und Rückgabe der Unterlagen
- Kontrolle der erlegten Tiere
- ☐ Markierte Tiere
- ☐ Irrtümlich erlegte Tiere



Verwaltungsstrafen und Strafbestimmungen (Kapitel 6 JaV)

- Beschlagnahmung
- ☐ Übertretungen
- □ Ordnungsbussen
- Pauschalbetrag der Ordnungsbussen
- Schadenersatz

9. Empfehlungen

- ☐ Lerngruppe bilden
- Aufgaben verteilen(Zusammenfassungen, Lernfragen, Quiz, usw.)
- ☐ Vortragen und Diskutieren
- ☐ Gemeinsam Spass haben!

10. Online-Quiz zur Lernkontrolle

Online-Quiz unter:

https://chassefribourgeoise.ch/de/freiburger-jagdgesetzgebung/

